

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Seitens des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ bestehen keine Bedenken und Einwände zum vorliegenden Entwurf des o. g. B-Planes und seine Begründung.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes kann über unsere Leitung in der Brunnenstr. abgesichert werden. Über den Mischwasserkanal mit Pumpstation im nordöstlichen Plangebiet ist die Abwasserentsorgung gewährleistet.</p> <p>Im Sondergebiet 2 sollten die Stellplätze so angeordnet werden, dass unser Regenüberlaufbauwerk davon nicht betroffen wird, so dass die Zugänglichkeit und das ungehinderte Arbeiten im Havariefall jederzeit möglich sind.</p> <p>Technische Details der Anschlussherstellungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Im Geltungsbereich des B-Planes sind bei gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.</p> <p>Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA. Diese besagen: Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Mit Schreiben vom 23.11.2016 haben wir unsere Stellungnahme zum geplanten Vorentwurf des B-Planes Nr. 92 abgegeben. Die Forderungen zum Vorentwurf bleiben auch zum Entwurf des B-Planes bestehen.</p>	<p>Das genannte Schreiben der Stadtwerke Bernburg GmbH vom 23.11.2016 wurde nicht zum Vorentwurf abgegeben. Das B-Planverfahren wurde erst 2017 begonnen. Vielmehr handelt es sich bei dem genannten Schreiben um eine Auskunft zum Leitungsbestand, die im Vorfeld abgefragt wurde. Die Inhalte fanden selbstverständlich im weiteren Planungsprozess Berücksichtigung.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Zur Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Unterhaltungsmaßnahmen müssen auch zukünftig uneingeschränkt möglich sein. Alle wichtigen Hinweise zu den jeweiligen Unterhaltungsmaßnahmen an der Saale sind bereits im Schreiben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Magdeburg vom 31.05.2017 ausführlich dargelegt.</p> <p>Das B-Plangebiet grenzt direkt an die Bundeswasserstraße Saale. Grundstücksgrenze ist die vorhandene Ufermauer/ Spundwand (Grenze befindet sich wasserseitig) – Grundstücke der Bundeswasserstraßenverwaltung sind daher nicht direkt betroffen. Allerdings können sich aus dem o.g. Vorhaben auch Einschränkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit der bundeseigenen Grundstücke und Anlagen ergeben. Die jeweiligen Einschränkungen sind vorab mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg abzustimmen. Eine Verschlechterung ist auszuschließen. Sollten Flächen der Bundeswasserstraßenverwaltung aufgrund der Festlegung des B-Planes in Anspruch genommen werden, so ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzer erforderlich.</p> <p>Im angrenzenden Bereich des B-Planes befinden sich verschiedene Nutzungen an der Bundeswasserstraße Saale (Bootsliegeplatz, Anlegestelle, Slipanlage u.a.). Diese Nutzungen dürfen durch die Festlegungen im B-Plan nicht beeinträchtigt werden. Einschränkungen dieser Anlagen sind mit dem jeweiligen Nutzer abzustimmen, ein etwaiger Nutzungsausfall ist vom Verursacher zu entschädigen.</p> <p>Für neue Anlagen (z.B. Bootsanleger) ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung entsprechend § 31 Bundeswasserstraßengesetz erforderlich. Diese ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg zu beantragen.</p> <p>Im B-Plangebiet befindet sich ein Kommunikationskabel des Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Dieses Kabel ist im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Die Lage des Kabels ist in den beiliegenden Plänen dargestellt. Die Verlegetiefe beträgt 0,8m +/- 0,2 m. Diese kann sich durch Bodenabtragungen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Betreiber des Bootsverleihs mitgeteilt. Eine dauerhafte Verschlechterung der Erreichbarkeit der Anlagen kann aufgrund der Festsetzungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Betreiber des Bootsverleihs gegeben.</p> <p>Die Lage des Kommunikationskabels wurde in die Planzeichnung übernommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von den Angaben in den Leitungsplänen entbinden nicht von einer Haftung.</p> <p>Das Kabel unterliegt dem Bestandschutz und darf nicht außer Betrieb gehen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, bei der Planung des Vorhabens die KOM-Kabel der WSV mit zu berücksichtigen. Kosten einer eventuellen Umverlegung hat der Verursacher zu tragen. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Betreiber des Bootsverleihs gegeben.</p>	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p><i>Planungsgrundsätze, Planungsgebot</i></p> <p>Die Aussagen im Punkt 3.2 der Begründung zum wirksamen gemeinsamen FNP der Stadt mit dem Ortsteil Aderstedt und der Gemeinde Gröna sind korrekt. Die 8. Änderung des FNPs weist eine „Sonderbaufläche Wohnmobiltourismus“ aus. Damit wird der B-Plan gemäß § 8 Abs. 2 aus dem FNP entwickelt.</p> <p>In der öffentlichen Bekanntmachung fehlt die Angabe einer E-Mailadresse für die Abgabe der Stellungnahmen auf elektronischem Wege (OVG NRW – Urteil vom 09.09.2019-AZ:10D 36/17.NE). Über diese aktuelle Rechtsprechung habe ich die Gemeinden informiert. Folglich leidet die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB an einem beachtlichen Mangel. In dem Urteil heißt es: „Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein können, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten. Somit erreicht die öffentliche Bekanntmachung nicht den mit ihr verbundenen Hinweiszweck. Dieser beachtliche Fehler gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann durch ein ergänzendes Verfahren geheilt werden.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 8. Änderung des FNPs wurde am 29.04.2021 zur Genehmigung eingereicht. Nach erfolgter Genehmigung erfolgt die Bekanntmachung des B-Planes.</p> <p>Keineswegs „fehlt“ der öffentlichen Bekanntmachung die Angabe einer E-Mail-Adresse für die Abgabe einer Stellungnahme auf elektronischem Wege.</p> <p>Das angeführte Urteil bezieht sich auf die durch die Gemeinde vorgenommene Beschränkung der Art einer Stellungnahme auf „schriftlich oder zur Niederschrift“, nach der nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung – etwa durch eine E-Mail – abgehalten werden könnten. Die Stadt Bernburg (Saale) hat in ihrer Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass „Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Bernburg (Saale) abgegeben werden können“ und dabei keinerlei Einschränkungen zur Art und Weise der Stellungnahmen getroffen. Der Wortlaut eröffnet entgegen dem in dem Urteil angefochtenen Bekanntmachungstext ebenso die Möglichkeit, Stellungnahmen auf elektronischem Wege abzugeben.</p> <p>Dabei braucht es weder dem Gerichtsurteil zufolge noch dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die ausdrückliche Nennung einer E-Mail-Adresse noch die Angabe einer genauen postalischen Adresse, auch nicht die Nennung einer konkreten Telefonnummer für zur Niederschrift zu gebende mündliche Stellungnahmen ohne persönliches Erscheinen, um dem mündigen Bürger die Gelegenheit zu geben, seine Stellungnahme zur Planung abzugeben.</p> <p>Die postalische Adresse der Stadt Bernburg (Saale) wie auch</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Weiterhin habe ich festgestellt, dass die öffentliche Bekanntmachung keinen Hinweis auf die Bestimmungen des PlanSiG enthält. Im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie kann die öffentliche Auslegung von Planunterlagen nach den Vorschriften des BauGB durch die Bereitstellung dieser im Internet vollständig ersetzt werden. Die Gemeinde kann selbstverständlich, je nach Lage darüber entscheiden, ob die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Verwaltung zwingend erforderlich ist.</p> <p><i>Planzeichnung a) Sondergebiete</i> Die Darstellung von Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO richtet sich nach dem Planzeichen Nr. 1.4.2. der Anlage zur PlanZV. Diese Planzeichen sind vorrangig zu verwenden. Es ist für mich nicht erkennbar, weshalb das SO 1 in 2 Farben differenziert wird. Dafür besteht keine Erforderlichkeit.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass zwischen den beiden Baufenstern im SO 1 das Leitungsrecht für den Regenwasserkanal verläuft, Beim Vergleich der Planzeichnung mit dem Luftbild ist davon auszugehen, dass der vorhandene Grillplatz auf dem Leitungsrecht errichtet wurde.</p> <p>Die Begründung zeigt auf Seite 5 Abb. 3 verschiedene Anordnungsmöglichkeiten für die Wohnmobilstellplätze. Die Variante 1 wird zur</p>	<p>deren Telefonnummer finden sich in allen einschlägigen Adress- und Telefonbüchern, alle erforderlichen Kontaktdaten einschließlich der städtischen E-Mail-Adresse zudem auf der Internetseite, die in der Bekanntmachung benannt ist. Konkretere Angaben zum Adressaten für Stellungnahmen als die genannten braucht es in der öffentlichen Bekanntmachung nicht.</p> <p>Diese Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Im Bekanntmachungstext wir darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie die Planung auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) unter https://www.bernburg.de/de/planen-bauen-wohnen.html einzusehen ist und die Auslegung der Planunterlagen in Papierform lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt.</p> <p>Das genannte Planzeichen Nr. 1.4.2 der Anlage zur PlanZV wurde für die Festsetzung, nicht für die Darstellung, der Sondergebiete 1 und 2 verwendet. Zur Realisierung des Vorhabens im SO 1 wurden Baugrenzen festgesetzt. Wie in unseren B-Plänen üblich dient die farbliche Differenzierung der Baugebiete (der überbaubaren und nicht überbaubaren Fläche) einer besseren Lesbarkeit. Dennoch hat sich die Stadt hier entschieden, der Anregung redaktionell zu folgen und bei den kleinen Flächen auf eine Differenzierung zu verzichten.</p> <p>Auf der mit Leitungsrecht zu belastenden Fläche dürfen keine Gebäude errichtet sowie keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden (s. textliche Festsetzungen 4.). Die Anlage eines mobilen Grillplatzes fällt nicht darunter, bei Bedarf kann das Mobiliar entfernt werden.</p> <p>Richtig ist, dass in der Begründung verschiedene Anordnungsmöglichkeiten für die Wohnmobilstellplätze aufgezeigt</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Entfernung von vorhandenen Bäumen führen. Die Bäume sind allerdings in der Planzeichnung als zu erhaltende Bäume festgesetzt.</p> <p>Diese geplanten Wohnmobilstellplätze sind nicht Bestandteil des Konzeptes zur Förderung von Wohnmobilstellplätzen der Stadt Bernburg (Saale). Der letzte Stand dieses Konzeptes ist lt. Homepage der Stadt der 02.09.2019. In seiner Gesamtheit sollte dieser Standort Bestandteil des Konzeptes werden, da er sich wesentlich von den übrigen einfachen Stellplätzen unterscheidet und einen entsprechenden Komfort bietet. Die Symbiose zwischen Bootsverleih und Mobilheimreisenden sollte so auch publiziert werden.</p> <p>Wie ich bereits in meiner Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 92 geäußert habe, ist der angedachte Stellplatz (W2) neben der vorhandenen Pumpstation nicht optimal.</p> <p>Die beiden Sondergebiete werden mit der Nutzungsschablone festgeschrieben. Diese wird in der Planzeichenerklärung erläutert. Die Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung erübrigen sich demzufolge.</p>	<p>werden. In einem späteren Schritt wird entschieden, wie die Anordnung der Wohnmobilstellplätze umgesetzt werden soll. Die auf der Fläche vorhandenen Bäume, sind lediglich im Bestand angegeben (s. Legende Bestandsangaben) und nicht mit einem Erhaltungsgebot versehen.</p> <p>Selbstverständlich beinhaltet das Konzept zur Förderung von Wohnmobilstellplätzen der Stadt Bernburg (Saale) alle Wohnmobilstellplätze der Stadt. Unterschieden wird dabei in Bestand, Planung und neu zu entwickelnde Standorte. Im Kapitel 4.1 werden sowohl die bestehenden als auch die in Planung befindlichen Plätze aufgeführt. Aktuelle Planungen (Seite 8), die bereits durch die Politik bestätigt wurden sind, sind die Standorte am Weinberg und an der Bornstraße. Inhalt des Konzeptes war vorrangig die Suche nach neuen und zusätzlichen Wohnmobilstandorten, die anschließend im Kapitel 5 aufgeführt werden.</p> <p>Wie in der Abwägung zum Vorentwurf bereits geschrieben, wird der geplante Wohnmobilstellplatz W2 gleichwohl als geeignet angesehen. Da er sich neben der vorhandenen Zufahrt zur Pumpstation befindet, wird die Erreichbarkeit der abwassertechnischen Anlage keinesfalls beeinträchtigt. Auch die Zufahrt zum Bootsverleih wird nicht behindert, da hierfür genügend Raum verbleibt. Zudem ist der Bootsverleih fußläufig aus allen Richtungen zu erreichen.</p> <p>Diese Anregung kann nicht ansatzweise nachvollzogen werden.</p> <p>Die Stadt Bernburg (Saale) erklärt grundsätzlich alle in der Planzeichnung aufgeführten Planzeichen in der Planzeichenerklärung sowie die Bedeutung der Inhalte der Nutzungsschablone. Dies ist gängige Praxis in den Bauleitplanungen aller Kommunen Deutschlands und ermöglicht eine klare Lesbarkeit des Planes auch für den ungeübten Betrachter.</p>	<p>Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p><i>b) Grünflächen</i></p> <p>Der Salzlandkreis plant derzeit gemeinsam mit den Anliegerkommunen ein touristisches Projekt, das die Errichtung von Steganlagen an verschiedenen Standorten entlang der Saale, die von Hausbooten angefahren werden können. Ein Standort befindet sich an der nördlichen Grünfläche. Geplant ist dort die Errichtung einer 70 m langen Steganlage nebst Versorgungs- und Nebenanlagen. In der Planzeichnung sind dazu die wasserseitig und landseitig geplanten Maßnahmen entsprechend festzusetzen. Es handelt sich insbesondere um die eigentliche Steganlage, den Zugang zur Steganlage, die Zugangsbrücke, ein touristisches Hinweisschild und ein Leitungsrecht für die Stromversorgung.</p> <p>In der Begründung ist aufzunehmen, dass zur wassertouristischen Aufwertung entlang der Saale hier am Standort Bernburg (Saale) eine Steganlage in Modulbauweise errichtet werden soll. Hierbei handelt es sich um ein interkommunales Projekt des Salzlandkreises in Zusammenarbeit mit der Stadt Bernburg (Saale). Die Steganlage mit einer Länge von 70 m sowie 2,50 m Breite wird dabei mit Klammern an Dalben befestigt, welche unter Beachtung der Wassertiefe und des Abstandes zur Fahrrinne ca. 2 Meter vom Ufer gerammt werden. Dahinter wird der Schwimmsteg angeklammert. Über eine ca. 5 m lange Zugangsbrücke und einen weiterführenden Weg erfolgt die landseitige Anbindung des Steges an das vorhandene Wegenetz. Mit Hilfe einer Leitungsverbindung von Land, wird der Steg mit einer Beleuchtung von 2 Stromversorgungssäulen aufgewertet. Ein touristisches Hinweisschild ergänzt die Planung.</p> <p>Zur planerischen Sicherung dieses touristischen Projektes ist eine enge Abstimmung mit dem Salzlandkreis (FD 41) und dem vom Salzlandkreis beauftragten Planungsbüro erforderlich.</p> <p>Innerhalb der nördlichen Grünflächen verläuft der Saaleradweg als touristischer Radweg der Klasse I des Radverkehrsplanes des Landes Sachsen-Anhalt und als sakraler Wanderweg der Lutherweg entlang der Saale. Dieser Weg sollte als öffentliche Straßenverkehrsfläche</p>	<p>Die Stadtverwaltung Bernburg (Saale) ist in das Projekt einbezogen. Der vorliegende B-Plan mit seinen Festsetzungen beeinträchtigt nicht das touristische Projekt. Auch müssen keine zusätzlichen Festsetzungen getroffen werden, da die beabsichtigten Planungen bereits mit den textlichen Festsetzungen vereinbar sind. Festsetzungen, die im Bereich der Saale selbst liegen, können nicht getroffen werden, da der Geltungsbereich des B-Planes am Ufer der Saale endet.</p> <p>Der derzeitige Planungsstand liegt der Stadt Bernburg (Saale) vor, die Begründung soll um die gegebenen Hinweise ergänzt werden.</p> <p>Dem Hinweis wird zugestimmt.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf äußerte sich der Salzlandkreis zur Darstellung des Saaleradweges. Die Stadt Bernburg (Saale) folgte damals der Anregung und hat den Saaleradweg zur Stärkung des Tourismus und aufgrund seiner</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>(Planz Nr. 6.1) mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg festgesetzt werden.</p> <p>In beiden festgesetzten Grünflächen ist vorgesehen, Anpflanzungen vorzunehmen. In die Planzeichenerklärung ist das entsprechende Planzeichen der Nummer 13 aufzunehmen.</p> <p><i>weitere Hinweise</i></p> <p>Bergbauliche Belange werden vom o. g. Vorhaben nicht berührt. Das LAGB teilte zum Vorentwurf in seiner Stellungnahme vom 13.07.2017 mit, dass es keinen aktuellen Bergbau und keine Planungen in diesem Gebiet gibt sowie auch kein Altbergbau umgeht.</p> <p>Die untere Wasserbehörde führt aus, dass sich der räumliche Geltungsbereich gem. § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 99 WG LSA teilweise im Überschwemmungsgebiet der Saale befindet. Es gelten die besonderen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete im Sinne der §§ 77 und 78 ff WHG i. V. m. § 101 WG LSA.</p> <p>Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst teilt die folgenden Hinweise mit:</p> <p>Die Stadt Bernburg (Saale) als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale) ist nach § 2 BrSchG, zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten.</p> <p>Durch die Stadt Bernburg (Saale) ist zu prüfen, ob sich bei Umsetzung der im vorliegenden B-Plan vorgesehenen Maßnahmen Änderungen der für die örtlich zuständige(n) Feuerwehr(en) erlassenen Alarm- und Ausrückordnung ergeben. Sollten überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen. Durch die Stadt Bernburg (Saale) ist ebenfalls zu prüfen, ob durch diese vorgesehenen Maßnahmen eine Fortschreibung der Risikoanalyse der Stadt Bernburg (Saale) erforder-</p>	<p>überregionalen Bedeutung innerhalb der Grünfläche als Radweg nachrichtlich aufgeführt. Eine Festsetzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg wird nicht als erforderlich erachtet und soll nicht erfolgen.</p> <p>Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Aussage ist nicht korrekt, der B-Plan enthält keine Festsetzungen zu Anpflanzungen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) wurde am Verfahren beteiligt, Anregungen oder Bedenken gingen nicht ein.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>lich wird.</p> <p>Nach Prüfung der Fläche auf Vorliegen eines Kampfmittelverdachts ist festzustellen, dass im Bereich des o. g. Planverfahrens entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) und Erkenntnisse keine kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist. Grundsätzlich verweise ich daher auf die Vorschriften der KampfM-GAVO, insbesondere auf die Melde- und Sicherungspflichten. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	